

15.12.23

Beschluss des Bundesrates

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

1. Zum Gesetz allgemein

- a) Das Gesetz ist für das Gelingen der Wärmewende vor Ort von besonderer Bedeutung. Die kommunale Wärmeplanung leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität im Wärmebereich.
- b) Der Bundesrat bekräftigt, dass es für das Gelingen der Wärmewende vor Ort und die Umsetzung der Wärmeplanung in den Kommunen von besonderer Bedeutung ist, dass der Bund an seiner Ankündigung, die Erstellung von Wärmeplänen zu fördern, festhält.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 (- 2 BvF 1/22 -) von besonderer Bedeutung ist, an der angekündigten Förderung der Wärmeplanung festzuhalten und dafür rechtssichere Finanzierungsinstrumente zu schaffen.
- d) Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, dass zum Gelingen der Wärmewende die Wärmeplanung zwar eine Grundvoraussetzung ist, das Gelingen aber von der konkreten Umsetzung abhängt. Damit diese zeitnah gelingen kann, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine entsprechende finanzielle Förderung vorzusehen und dabei einen „Geschwindigkeitsbonus“ für die Errichtung von Wärmenetzen vorzusehen, der denjenigen Wärmenetzbetreibern zugutekommt, die bereits vor Ablauf der bundesgesetzlich festgelegten Fristen zur Vorlage der Wärmepläne in die Umsetzung der Wärmeversorgung gelangen.

- e) Das Gesetz belastet die Kommunen mit Kosten, über deren genaue Höhe und Finanzierung keine Klarheit besteht. Der von der Bundesregierung geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 535 Millionen Euro für die Erstellung der Wärmepläne bis 2028 dürfte in vielen Fällen nicht auskömmlich sein.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15. November 2023 das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärte, steht auch die Zusage des Bundes, die Erstellung von Wärmeplänen – realisiert über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) – zu fördern, in Frage.

Die Finanzierungszusage des Bundes ist daher zu konkretisieren, zu operationalisieren und mehrjährig auszugestalten, um den Ländern und Kommunen Planungssicherheit bei der Umsetzung zu geben.

- f) Der Bundesrat nimmt kritisch zur Kenntnis,
- dass zahlreiche Bitten der Länder im Gesetzgebungsverfahren nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden.
 - dass der Bitte der Länder, die Kosten der Kommunen für den Prozess der eigentlichen Wärmeplanung vom Bund vollständig zu decken sind, nicht berücksichtigt wurde.
 - dass der Bitte nach langjähriger und umfänglicher Bereitstellung von Finanzhilfen für die Umsetzung, um die notwendige (Netz-)Infrastruktur seitens der Energieversorger aufbauen zu können, die in Teilen eigenkapitalstärkend wirken müssen, um insbesondere den Stadtwerken eine Umsetzung zu ermöglichen, nicht berücksichtigt wurde.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei anstehenden Novellierungen des WPG die genannten Punkte einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und umzusetzen.

- g) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis,
- dass die Bundesregierung die Bitte des Bundesrates um Aufnahme einer Regelung zu Prüfungs- und Überwachungskompetenzen der zuständigen Behörde in Bezug auf Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne der Wärmenetzbetreiber in § 32 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, Ziffer 27 in BR-Drucksache 388/23 (Beschluss), mit dem Hinweis beantwortet,

dass Artikel 26 Absatz 5 der Energieeffizienzrichtlinie ab dem 1. Januar 2025 einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht (BT-Drucksache 20/8654, Anlage 4). Die Umsetzung dieser Vorschrift sollte laut Bundesregierung im weiteren Verfahren beraten werden.

- dass diese Bitte des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden ist. Somit besteht die Problematik fort, dass Länderregelungen zur Prüfungs- und Überwachungskompetenz, etwa in den Ländern Berlin und Hamburg, die bereits Dekarbonisierungsfahrpläne und entsprechende Prüfungsbefugnisse in ihren Landesgesetzen (§ 10 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, § 22 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz) vorgesehen haben, nicht anwendbar sind und somit die ambitionierten Klimaschutzbemühungen in den Ländern gehemmt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die so geschaffene Regelungslücke schnellstmöglich zu schließen und den in der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt in nationales Recht umzusetzen.

2. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der angekündigten Novelle des BauGB das System der Privilegierungstatbestände auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf § 246d BauGB und § 249a BauGB.

Begründung:

Mit den Regelungen in § 246d BauGB soll angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich erleichtert werden. Hierzu soll § 246d BauGB durch weitere, bis zum 31. Dezember 2028 befristete Sonderregelungen ergänzt werden.

Es wird begrüßt, wenn mit dem weiteren Ausbau der Bioenergienutzung diese Säule der Energieversorgung gestärkt wird.

§ 246d BauGB ist in Verbindung mit dem Grundtatbestand in § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB allerdings inhaltlich und systematisch schwer zu erfassen. Um einen möglichst einfachen Vollzug beim weiteren Ausbau der Bioenergie zu gewährleisten, das heißt auch zur Verwaltungsvereinfachung und Genehmigungsbeschleunigung, wird die Bundesregierung gebeten im Rahmen der Novellierung des BauGB zu prüfen, ob insbesondere dieser komplizierte Rege-

lungsmechanismus nicht vereinfacht und in die Grundregelung des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB überführt werden kann. Dies würde der Rechtssicherheit und besseren Handhabung der Vorschriften dienen.